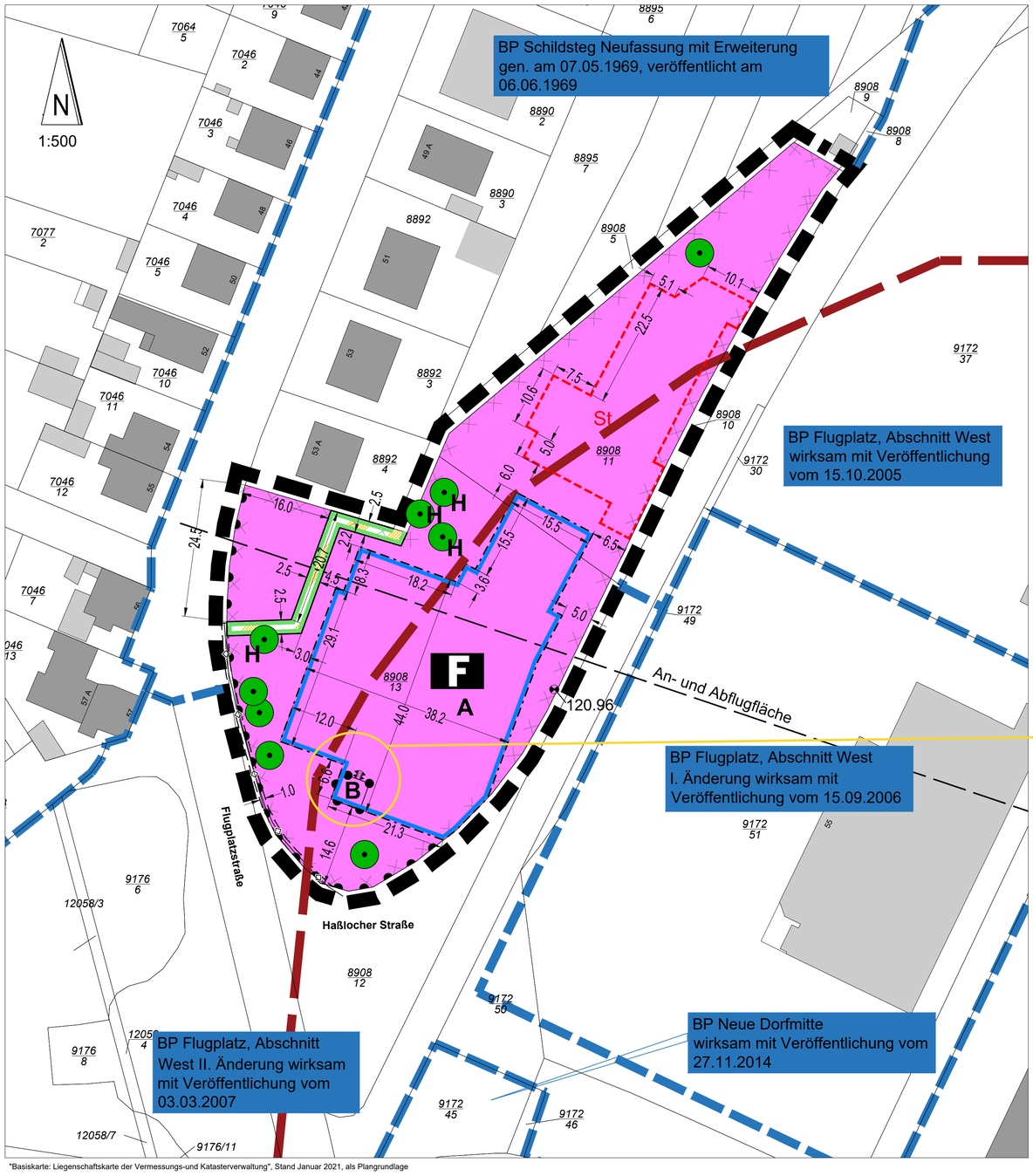

"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs-und Katasterverwaltung", Stand Januar 2021, als Plangrundlage

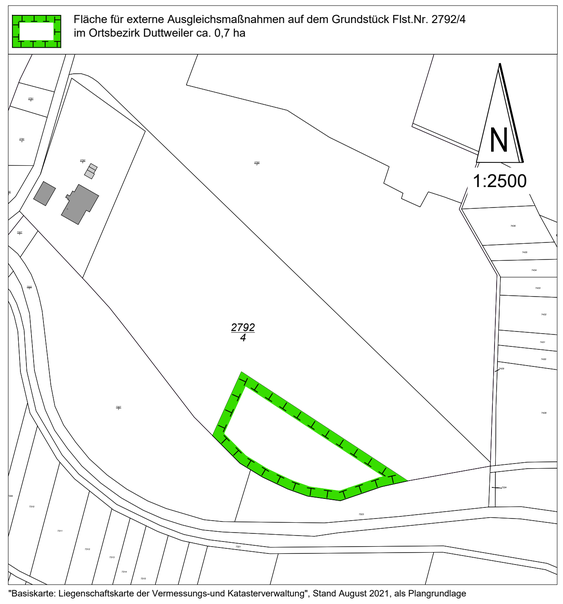

"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs-und Katasterverwaltung", Stand August 2021, als Plangrundlage

Detail, Maßstab 1:250 mit Gebäudeplan

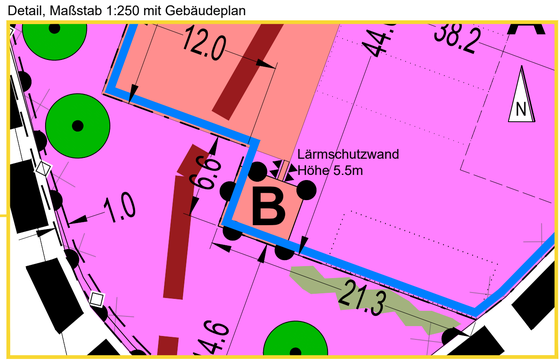

Bebauungsplan - Entwurf

Offenlage

Flugplatz, Abschnitt West

V. Änderung (Feuerwehrhaus)

in den Ortsbezirken Lachen-Speyerdorf und Duttweiler

NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Übersichtsplan unmaßstäblich

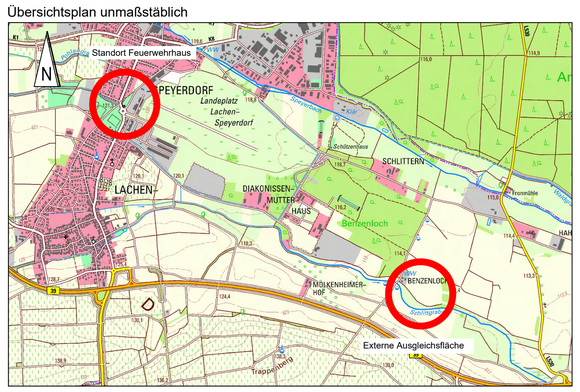

SATZUNG

Baugesetzbuch (BauGB)
"Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.Juli 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist".
Baunutzungsverordnung (BauNVO)
"Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist"
Planzeichenverordnung (PlanZV)
"Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist"
Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)
vom 24. November 1998 - letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)
Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994 - letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)

I. Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans beläuft sich auf ca. 0,5 ha und umfasst die Flurstücksnummern 8908/11 und 8908/13 vollständig.
Die Grenzen lassen sich wie folgt grob umschreiben:
Im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze mit der Flurstücks-Nummer 8892/4 sowie die Fußwegeverbindung, im Osten durch die Haßlocher Straße sowie im Süden und Westen durch die Flugplatzstraße

II.
1. Die Anhörung des Ortsbeirats erfolgte am 03.02.2016 .
2. Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat am 21.01.2016 beschlossen.
   Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.07.2016 ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom 01.09.2017 bis einschließlich 04.10.2017 durchgeführt.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 24.08.2017 mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Ihnen wurde eine Frist bis 04.10.2017 zur Abgabe gewährt.
5. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat am entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum abzugeben.
7. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht (im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße) und vom bis einschließlich durchgeführt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).
   Mit Schreiben vom wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
8. Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung am erneut vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt (unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
   Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die davon Betroffenen beschränkt.
9. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am nach Abwägung entschieden.
10. Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Neustadt an der Weinstraße, den
S T A D T V E R W A L T U N G

Marc Weigel
Oberbürgermeister

III. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den
S T A D T V E R W A L T U N G

Marc Weigel
Oberbürgermeister

IV. Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am.....unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den
S T A D T V E R W A L T U N G

Marc Weigel
Oberbürgermeister

Zeichenerklärung
"Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist".

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 0,6 — max. Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)
- Baugrenze
- a — abweichende Bauweise, Textliche Festsetzung siehe Ziffer 3.1

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5BauGB)
- F — Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehrhaus

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung -Fußweg-
- Bereich ohne Ein-und Ausfahrt (§ 9 Abs.1 Nr. 4 BauGB

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- Telekommunikationsleitung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)
- Bäume erhalten
- H — Bäume erhalten - Höhlen- und Höhlenerwartungbäume

Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Angrenzende Bebauungspläne
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- A, B — Bereiche unterschiedlicher Nutzung
- St — Umgrenzung von Flächen Stellplätze (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
- Immissionsschutzanlagen erforderlich (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)
- 120.96 — Höhenbezugspunkt in Meter über Normalhöhennull
- Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Fa. INEXIO

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen
- Archäologische Verdachtsfläche Fdst. Lachen-Speyerdorf 20
- Begrenzung der An- und Abflugfläche

Kennzeichnungen
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs.5 Nr.3 BauGB) ALG 316 00 000 - 0219

Vermerk
Die textlichen Festsetzungen zu dem Bebauungsplan „Flugplatz, Abschnitt West" V. Änderung (Feuerwehrhaus) sind in einem gesonderten Textteil wiedergegeben.
Neben den zeichnerischen Festsetzungen sind die Textfestsetzungen Bestandteil des Bebauungsplanes „Flugplatz, Abschnitt West" V. Änderung (Feuerwehrhaus).

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen. Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße